

2466 012

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 628/72 BESCHLUSS

in der Entschuldigungsanfrage

**Nicolas W [REDACTED],
So [REDACTED] b. Vi [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -**

G G G G

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Kestel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

29

- 3 -

festgehalten, in dem er zu dem Kläger betreffenden Mitteilungen in Röntgenbildern Stellung genommen habe.

Die Beschwerde beanstandet, daß Dr. Sch. sowohl in Verfahren vor dem Landgericht wie in dem vor dem Oberlandesgericht als Sachverständiger zugezogen worden sei. Es sei eine grundsätzliche Rechtsfrage, ob es bei dem gegebenen Sachverhalt zulässig sei, dem Sachverständigen der ersten Instanz mit der Erstattung des Gutachtens in zweiter Instanz zu beauftragen, oder ob ein anderer Sachverständiger zur abschließenden Beurteilung hätte hinzugezogen werden müssen. Der Sachverständige habe die Angaben des Klägers zur Krankengeschichte, denen nach § 176 Abs. 2 SGO weitergehend hätte gefolgt werden sollen, nicht hinreichend berücksichtigt.

Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Es stand in Ermessen des Berufungsgerichts, ob es eine neue Begutachtung durch denselben oder durch andere Sachverständige anordnen wollte (§ 209 Abs. 1 SGO, § 412 Abs. 1 ZPO). Auch das zweitinstanzliche Gericht war nicht gehindert, auf dem in der ersten Instanz tätig gewesenem Sachverständigen zurückzukommen. Es wäre auch kein Zulassungsgrund, wenn die Krankengeschichte nicht vollständig berücksichtigt worden wäre (BGR RW 1987, 281 Nr. 55, 431 Nr. 42). In Übrigen hat der Sachverständige seine Schlüsse aus den ihm vorliegenden Röntgenaufnahmen gezogen, auf denen nach seinem Gutachten keine tuberkulösen Veränderungen, die während des Krieges entstanden sein könnten, nicht nachweisbar waren.



- 4 -

Die nach § 219 Abs. 2 StG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Hui

Wittenberg